

das Aufsichtsrecht der in Betracht kommenden Bundesministerien und durch die Aufhebung des § 8 die Bestimmungen über die Stellung des Mühlenkuratoriums im staatlichen Behördenapparat beseitigt. Dadurch ist es nun völlig ungewiß, welche organisatorische Stellung dem Mühlenkuratorium überhaupt zukommt. Denn es wird durch diese Aufhebung schon wegen seiner im § 6 Abs. 1 des Mühlengesetzes normierten Rechtspersönlichkeit weder zur Unterbehörde der in Betracht kommenden Bundesministerien, noch wird es damit auch in ein Bundesministerium eingegliedert.

Wegen dieses untrennbaren Zusammenhanges waren auch die in Prüfung gezogenen präjudiziellen Bestimmungen des § 6 des Mühlengesetzes (siehe III) als verfassungswidrig aufzuheben.

d) In § 2 Abs. 3, 5, 6 und 9, in § 3 Abs. 1, 2 und 3 sowie in § 7 Abs. 1 und 2 des Mühlengesetzes werden dem Mühlenkuratorium bestimmte Zuständigkeiten eingeräumt. In jedem dieser Paragraphen wird in der ersten Bestimmung, die eine Zuständigkeit des Mühlenkuratoriums begründet, durch einen Klammerausdruck auf § 6 des Mühlengesetzes verwiesen (§ 2 Abs. 3, § 3 Abs. 1 und § 7 Abs. 1). Diese Verweisung gilt, wie aus dieser Anordnung geschlossen werden muß, auch für die übrigen Bestimmungen dieser Paragraphen, die dem Mühlenkuratorium Zuständigkeiten einräumen. Durch die Aufhebung des § 6 des Mühlengesetzes, also jener Gesetzesstelle, auf die verwiesen wird, werden alle diese Zuständigkeitsbestimmungen unanwendbar. Der Verfassungsgerichtshof konnte daher die vom Verwaltungsgerichtshof aufgeworfene Frage ununtersucht lassen, ob die Einräumung dieser Zuständigkeiten an das Mühlenkuratorium durch das Mühlengesetz verfassungsrechtlich zulässig war.

4118

§ 11 Abs. 1, erster Satz, und § 14 Abgabenrechtsmittelgesetz sind nicht verfassungswidrig. Diese Bestimmungen bilden eine Einheit. § 13 Abs. 1 Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955. § 7 Steueranpassungsgesetz. Gesamtschuldverhältnisse im Abgabenrecht. § 119 Abgabenordnung.

Erk. v. 16. Dezember 1961, G 14/61.

§ 11 Abs. 1, erster Satz, und § 14 Abgabenrechtsmittelgesetz in der Fassung des Bundesgesetzes vom 20. November 1957, BGBl. Nr. 254/1957, sind nicht verfassungswidrig.

Entscheidungsgründe:

I. Beim Verfassungsgerichtshof ist unter B 113/61 eine Beschwerde des Dr. Stefan S. gegen den Bescheid der Finanzlandesdirektion für

Wien, Niederösterreich und Burgenland vom 3. Jänner 1961 wegen Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte anhängig. Der Beschwerdeführer hatte bei einer „Quiz-Sendung“ des Österreichischen Rundfunks einen Betrag von 11.500 S ersiegt, der ihm jedoch nur nach Abzug der vom Veranstalter zu entrichtenden Schenkungssteuer im Betrage von 1540 S ausbezahlt wurde. Der Beschwerdeführer nahm den verbleibenden Betrag unter Vorbehalt an. Am 4. April 1960 erhielt der Beschwerdeführer eine Photokopie des diese Sache betreffenden Bescheides des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrssteuern vom 18. März 1960, der ausschließlich an die Österreichische Rundfunk GesmbH. gerichtet war. Der Beschwerdeführer erhob Berufung. Nach der Lage des Anlaßfalles besteht kein Zweifel, daß vom Beschwerdeführer die selbständige Erhebung einer Berufung nicht aber der Beitritt zu einer — damals noch gar nicht eingebrachten — Berufung der Österreichischen Rundfunkgesellschaft beabsichtigt war. Die Berufung wurde jedoch vom Finanzamt mit Bescheid vom 20. Mai 1960 gemäß §§ 11 Abs. 1 und 19 Abs. 1 AbgRG. zurückgewiesen. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde mit dem angefochtenen Bescheid, im wesentlichen gestützt auf § 11 AbgRG., abgewiesen.

Da der Verfassungsgerichtshof Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der Rechtsgrundlage des angefochtenen Bescheides hegte, hat er von Amts wegen das Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 11 Abs. 1, erster Satz, und des § 14 AbgRG. eingeleitet.

II. Gemäß § 11 Abs. 1, erster Satz, ist zur Einlegung eines Rechtsmittels derjenige befugt, an den der Bescheid ergangen ist. Nach § 14 AbgRG. ist jedoch unter den dort bestimmten Voraussetzungen Personen, die als Gesamtschuldner zu einer Steuerleistung verpflichtet sind, das Recht eingeräumt, dem Rechtsmittel eines weiteren Steuerpflichtigen beizutreten.

Im Anlaßfall wurde eine Berufung des Beschwerdeführers gemäß § 11 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 AbgRG. zurückgewiesen, weil an ihn ein Bescheid nicht ergangen war. § 11 Abs. 1 AbgRG. ist daher jedenfalls Voraussetzung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes im Sinne des Art. 140 Abs. 1 B.-VG. Nicht ebenso deutlich ist die Präjudizialität des § 14 AbgRG. erkennbar, weil diese Bestimmung nur den Beitritt zu einem Rechtsmittel regelt, der Beschwerdeführer aber mit Absicht einem Rechtsmittel nicht beigetreten ist und eben deshalb die Zurückweisung der Berufung durch die Behörde erfolgte.

Allein die Bestimmungen des § 14 können nicht losgelöst von der Bestimmung des § 11 Abs. 1, erster Satz, betrachtet werden. Sie stellen vielmehr eine Ergänzung der engen Regelung des § 11 Abs. 1 für einen Sonderfall (verfahrensrechtliche Stellung der dort genannten Gesamtschuldner) dar. Sie bilden mit dem in § 14 Abs. 1 zitierten § 11 inso-

ferne eine Einheit, als auch Gesamtschuldner, an die kein Steuerbescheid ergangen ist, von einem selbständigen Berufungsrecht ausgeschlossen bleiben, sodaß eine Auslegung, wie sie zu § 238 AO. versucht worden ist, unter „ergangen“ auch zu verstehen: „gegen den sich der Bescheid richtet“, bei Gesamtschuldnern unmöglich geworden ist. Der Anlaßfall betrifft aber ein Gesamtschuldverhältnis; er betrifft die Frage, welches Rechtsmittel einem Gesamtschuldner zur Verfügung steht, an den der Bescheid nicht ergangen ist. Die Abs. 2 bis 4 des § 14 stehen mit Abs. 1 in einem untrennbaren Zusammenhang. Somit ist auch der ganze § 14 AbgRG. für die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes präjudiziell.

III. Ausgangspunkt der Prüfung ist ein Gesamtschuldverhältnis. Nach § 13 Abs. 1 des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes 1955, BGBl. Nr. 141/1955, ist bei einer Schenkung Steuerschuldner nicht nur der Erwerber, sondern auch der Geschenkgeber. Gemäß § 7 Abs. 1 Steueranpassungsgesetz sind Personen, die dieselbe steuerrechtliche Leistung schulden oder nebeneinander für dieselbe steuerrechtliche Leistung haften, Gesamtschuldner. Nach Abs. 3 schuldet jeder Gesamtschuldner die ganze Leistung. Dem Finanzamt steht es frei, an welchen Gesamtschuldner es sich halten will. Es kann die geschuldete Leistung von jedem Gesamtschuldner ganz oder zu einem Teil fordern.

Diese Regelung zeigt, daß es ganz in die Hand der Finanzbehörde gelegt ist, an welchen der Gesamtschuldner sie sich halten will. Dagegen ist grundsätzlich nichts einzuwenden, weil dies dem Wesen der solidarischen Haftung entspricht. Bedenklich wäre die Regelung nur dann, wenn einer der solidarisch Haftenden bei Feststellung der Schuld sowohl dem Grunde wie der Höhe nach ausgeschlossen bliebe. Die Wurzel solcher Bedenken ist aber weder in der materiellen Norm des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes noch in der grundsätzlichen Regelung der Rechtsverhältnisse bei Gesamtschuldverhältnissen (§ 7 Steueranpassungsgesetz), sondern in den einen solchen Fall regelnden Verfahrensvorschriften zu suchen. Es ist demnach zu prüfen, ob die mit § 11 Abs. 1, erster Satz, und § 14 AbgRG. getroffene Regelung tatsächlich zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Schlechterstellung eines Gesamtschuldners, an den kein Bescheid ergangen ist, führen kann.

Die Beantwortung dieser Frage ist von der rechtlichen Situation abhängig, in der sich die erstgenannte Person befindet. Tatsächlich wird ja auch von der Bundesregierung die Meinung vertreten, daß es sich bei dem Beitrittsrecht um die Einräumung eines zusätzlichen Rechtes zugunsten des Solidarschuldners handle, denn gemäß § 91

Abs. 1 AO. würde ja ein Abgabenbescheid abgabenrechtlich nur gegen Personen wirksam, an die er ergangen ist.

Mit der abgabenrechtlichen Wirksamkeit erschöpft sich jedoch nicht die Wirkung eines nur an einen Gesamtschuldner ergangenen Steuerbescheides. Vielfach wird es nämlich zu einer Heranziehung zur Haftung durch die Finanzbehörde (§ 119 AO.) gar nicht kommen können, wenn die ganze Leistung von einem Gesamtschuldner (vgl. § 7 Abs. 3 und 4 StAnpG.) bereits erbracht wurde. Der rechtlichen Natur eines solchen Gesamtschuldverhältnisses entsprechend erwächst jedoch im gleichen Augenblick die Regreßpflicht der weiteren solidarisch haftenden Mitschuldner.

Der Gerichtshof ist jedoch der Meinung, daß sich weder abgabenrechtlich noch zivilrechtlich im Falle einer Auseinandersetzung der Gesamtschuldner vor dem Zivilrichter eine Schlechterstellung jenes Gesamtschuldners ergibt, an den kein Bescheid ergangen ist. Der gegenwärtig noch in Geltung stehende § 119 Abs. 2 AO. bestimmt nämlich folgendes: „Ist die Steuerschuld dem Steuerpflichtigen gegenüber unanfechtbar festgestellt, so hat dies gegen sich gelten zu lassen, wer in der Lage gewesen wäre, den gegen den Steuerpflichtigen erlassenen Bescheid kraft eigenen Rechts anzufechten.“ Aus dieser Bestimmung ist abzuleiten, daß ein Gesamtschuldner, an den kein Bescheid ergangen ist, und der daher auch nicht in der Lage war, den an einen anderen Gesamtschuldner ergangenen Bescheid kraft eigenen Rechtes anzufechten, auch den rechtskräftig gewordenen Bescheid, der nur an einen anderen Gesamtschuldner ergangen war, weder abgabenrechtlich noch in einem zivilen Regreßverfahren gegen sich gelten lassen muß.

Abgabenrechtlich ergibt sich aus § 91 Abs. 1 und § 119 AO., daß der nur an einen Gesamtschuldner ergangene Bescheid keinen Exekutionstitel gegenüber dem anderen Gesamtschuldner bildet und diesem bei seiner etwaigen Heranziehung alle Rechtsmittel zustehen, die dem ersteren zustanden. Die Bescheide ergehen jeweils nur gegen den Adressaten. Es gilt also im Verwaltungsverfahren der an einen Gesamtschuldner gerichtete Bescheid nicht gegen den anderen. Wenn aber gegen jeden Gesamtschuldner ein eigenes Verfahren eingeleitet werden muß, um abgabenrechtliche Wirkungen gegen ihn zu erzielen, ist die verfahrensrechtliche Stellung jedes Gesamtschuldners gleich. Unter diesem Gesichtspunkt erweist sich, daß mit § 14 AbgRG. dem Gesamtschuldner, an den kein Bescheid ergangen ist, tatsächlich ein zusätzliches Recht eingeräumt ist, nicht aber seine Parteienrechte eingeschränkt worden sind.

Was nun die Stellung dieses Gesamtschuldners in einem etwaigen zivilen Rechtsstreit anlangt, so schließt § 119 Abs. 2 AO. eine Bindung

des Zivilrichters an den nur an einen anderen Gesamtschuldner ergangenen Bescheid in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise aus. Gegebenenfalls kann das Gericht das Bestehen einer Gesamtschuld im Sinne des § 7 StAnpG. sowohl dem Grunde wie der Höhe nach als Vorfrage selbst prüfen. Mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 119 Abs. 2 AO. erübrigt es sich, die Frage zu untersuchen, ob nicht auch aus allgemeinen Erwägungen über den Umfang der Rechtswirksamkeit eines rechtskräftigen Bescheides eine Bindung des Zivilrichters auszuschließen wäre.

Zusammenfassend ergibt sich, daß sich die Bedenken des Verfassungsgerichtshofes wegen einer unsachlichen Differenzierung unter den Gesamtschuldnern als ungerechtfertigt erwiesen haben. Durch die in Prüfung gezogenen Bestimmungen des AbgRG. wird der Gleichheitsgrundsatz nicht verletzt. Auch die weiteren Bedenken — Verstoß gegen das rechtsstaatliche Prinzip — sind nicht begründet. Denn in den genannten Bestimmungen ist in Wahrheit kein Ausschluß von der Parteistellung enthalten, weil sich — wie oben dargelegt — das Verfahren gegen den einen Gesamtschuldner nicht auf den anderen bezieht.

Es war daher auszusprechen, daß die in Prüfung gezogenen Gesetzesbestimmungen nicht verfassungswidrig sind.

4119

Aufhebung des Art. VII Abs. 1 der Landparteienkundmachung Wien; für diesen Bereich ist Art. XV nunmehr inhaltslos. § 70 Gewerbeordnung ist „Marktverkehr“, nicht „Überwachung des Marktverkehrs“ („Marktpolizei“); sie ist keine durch die Garantie des § 8 Abs. 5 lit. f Übergangsgesetz 1920 erfaßte Angelegenheit, gehört vielmehr zum übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde. Regelungen gemäß § 70 Gewerbeordnung dürfen nicht in Handhabung der Zuständigkeit für den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde (§ 111 der Verfassung der Stadt Wien) getroffen werden.

Erk. v. 16. Dezember 1961, V 21/61.

1. Art. VII Abs. 1 der Kundmachung des Wiener Magistrates vom 12. November 1952, M.-Abt. 58-2407/52, betreffend die Schaffung von Landparteienplätzen auf den Wiener Lebensmittelmärkten und die Regelung des Beziehsens dieser Plätze (Landparteienkundmachung), Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 97/1952, in der Fassung der Magistratskundmachung vom 12. Dezember 1955, M.-Abt. 58-1073/54, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 102/1955, wird als gesetzwidrig aufgehoben.

Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Mai 1962 in Kraft.